



## → Schulen im Kreisgebiet (außer Stadtgebiet NB)

### 1. Anspruch auf Schülerbeförderung

---

Anträge auf eine Schülerbeförderung auf dem Schulweg können beim Besuch der allgemein bildenden Schulen bis Jahrgangsstufe 12, beim Besuch eines Fachgymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit der Schulen ist zu berücksichtigen.

### 2. Wie kann die Schülerbeförderung beantragt werden?

---

- online über das MV-Serviceportal: [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)
- über die Schule (Antragsformular)
- über die Mobilitätszentrale Neubrandenburg am Busbahnhof (Antragsformular)

Ein Neuantrag auf Schülerbeförderung muss gestellt werden bei erstmaliger Beantragung der Schülerbeförderung, bei Schulwechsel und bei Wohnortwechsel.

#### Fahrschülerliste der Schule

Bestandsschüler, die bereits eine Schülerfahrkarte (e-Ticket) besitzen und im Schuljahr 2025/2026 weiterhin die gleiche Schule besuchen, werden über die Fahrschülerliste der Schule erfasst. Die Liste wird über die Schule eingereicht. Ein zusätzlicher Antrag muss nicht gestellt werden.

### 3. Was kann beantragt werden?

---

- Ausstellung einer Schülerfahrkarte für den ÖPNV (Regelfall)
- individuelle Beförderung mit einem Fahrdienst (nur bei einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung des Kindes beim Besuch der örtlich zuständigen Schule)
- Kostenerstattung (nur beim Besuch der örtlich zuständigen Schule, wenn keine öffentliche Schülerbeförderung organisiert ist oder diese unzumutbar ist)

### 4. Bis wann sind die Anträge zu stellen?

---

Die Anträge für das Schuljahr 2025/2026 sind bis zum **30. April 2025** beim Landkreis MSE zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht für die Aktivierung der Schülerfahrkarte in einem automatisierten digitalen Prozess berücksichtigt werden. Die Nachaktivierung erfolgt dann manuell durch Vorlage der Schülerfahrkarte.

### 5. Einzuzureichende Unterlagen

---

#### Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte für den ÖPNV

- online-Antragstellung über das MV-Serviceportal oder Antragsformular mit Schulbestätigung über den Schulbesuch des Kindes
- aktuelles Passfoto des Kindes (35 mm x 45 mm, nicht älter als 3 Monate, auf der Rückseite mit dem Namen des Kindes und dem Namen der Schule beschriftet)

### **Antrag auf individuelle Beförderung mit einem Fahrdienst**

- online-Antragstellung über das MV-Serviceportal oder Antragsformular mit Schulbestätigung über den Schulbesuch des Kindes
- gültiger Schwerbehindertenausweis oder aktuelle medizinische Unterlagen bzw. fachärztliches Gutachten
- Bescheid des Staatlichen Schulamtes mit der Beschulungsempfehlung

### **Antrag auf Kostenerstattung**

- online-Antragstellung über das MV-Serviceportal oder Antragsformular mit Schulbestätigung über den Schulbesuch des Kindes
- IBAN, BIC und Kontoinhaber müssen aufgeführt sein

Alle Unterlagen können bei der Online-Antragstellung hochgeladen werden.

## **6. Wo erhalte ich meine Schülerfahrkarte?**

---

Liegt bislang keine Schülerfahrkarte (e-Ticket) vor, erfolgt die Ausgabe in den ersten beiden Schulwochen über das Sekretariat der Schule (Neuanträge). Liegt bereits eine Schülerfahrkarte (e-Ticket) vor, muss diese weiter genutzt werden. Die Daten werden in einem automatisierten Prozess auf der Schülerfahrkarte digital hinterlegt. Es erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte (gilt für Bestandsschüler).

## **7. Gültigkeit**

---

Der Anspruch auf Schülerbeförderung gilt für ein Schuljahr. Die Schülerbeförderung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden (Meldung über die Fahrschülerliste der Schule oder Neuantrag).

## **8. Verlust der Schülerfahrkarte – Antrag auf Zweitschrift**

---

Sollte die personengebundene Schülerfahrkarte nicht mehr vorliegen oder durch unsachgemäße Behandlung beschädigt sein, kann Ihr Kind im Sekretariat der Schule einen Antrag auf Zweitschrift stellen. Für die Zweitschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Ein aktuelles Foto, welches nicht älter als 3 Monate ist, kann eingereicht werden. Ihr Kind erhält für 10 Tage einen vorläufigen Fahrtberechtigungsschein (rote Karte).

## **9. Umzug, Schulwechsel, Wegzug**

---

Bei Umzug oder Schulwechsel innerhalb des Landkreises MSE sowie bei Wegzug außerhalb des Landkreises MSE sind Sie verpflichtet, den Landkreis MSE unverzüglich schriftlich zu informieren. Es erfolgt eine erneute Anspruchsprüfung. Besteht kein Anspruch mehr, wird die Fahrkarte durch den Landkreis MSE abgemeldet und verliert ihre Gültigkeit.

## **Ansprechpartner**

---

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neubrandenburg,  
Amt Zentrale Dienste/Schulverwaltung, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

### **Ansprechpartner Sachgebiet Schülerbeförderung Landkreis MSE**

- |                 |                           |                 |
|-----------------|---------------------------|-----------------|
| – Frau Meinhart | Sachgebietsleiterin       | 0395 57087-3141 |
| – Frau Bachert  | Schulen im Stadtgebiet NB | 0395 57087-2194 |

- |                    |                           |                 |
|--------------------|---------------------------|-----------------|
| – N. N.            | Schulen im Bereich MST    | 0395 57087-7087 |
| – Frau Danielowski | Schulen im Bereich Müritz | 0395 57087-3124 |
| – Frau Witthuhn    | Schulen im Bereich Demmin | 0395 57087-3281 |

### **Ansprechpartner bei der MVVG für die individuelle Beförderung**

- |                           |                                  |               |
|---------------------------|----------------------------------|---------------|
| – Frau Holz auf der Haide | Beförderung mit einem Fahrdienst | 03991 645-104 |
| – Herr Lichtenau          | Beförderung mit einem Fahrdienst | 03991 645-101 |

**Mobilitätszentrale Busbahnhof Neubrandenburg** 0395 3517-6350

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

- Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020, S. 864)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung); zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Schülerbeförderungssatzung, gültig seit 20.08.2018
- Satzung zur Festlegung von Einzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**weitere Infos unter:** [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)